

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 09.06.2020

Tag des Inkrafttretens: sofort

Beginn der Anschlagfrist: 25.05.2020

Ende der Anschlagfrist: 08.06.2020

## **Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg**

**Vom 25. Mai 2020**

### **§ 1**

#### **Mitglieder**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor, das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied sowie die oder der Gleichstellungsbeauftragte sind kraft Amtes Mitglieder des Senats (§ 10 Absatz 1 Nr. 1 GrundO).
- (2) Die weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG sind Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme.
- (3) Zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter bzw. akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter sowie vier Studierende gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 GrundO).
- (4) Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest (§ 10 Absatz 6 LHG).

### **§ 2**

#### **Vorsitz, Stellvertretung**

- (1) Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor wird im Verhinderungsfall durch das in der Geschäftsordnung des Rektorats zur Stellvertretung bestimmte Rektoratsmitglied vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann sich im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Kanzlerin oder den stellvertretenden Kanzler nach § 16 Absatz 2 Satz 3 LHG vertreten lassen, die oder der Gleichstellungsbeauftragte durch eine ihrer oder seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Vertretung umfasst für die Dauer der Verhinderung alle Rechte als Mitglied des Senats, insbesondere Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

### **§ 3**

#### **Einberufung**

- (1) Der Senat wird durch die Rektorin oder den Rektor in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. Der Versand erfolgt grundsätzlich elektronisch, andernfalls werden die Unterlagen zusätzlich elektronisch zugänglich gemacht. Die Einladung wird mit der Tagesordnung an der Hochschule Offenburg bekannt gemacht.
- (2) Die Termine für die Sitzungen sollen nach Möglichkeit semesterweise im Voraus festgelegt werden (Terminplan).

- (3) In dringenden Fällen kann die Rektorin oder der Rektor den Senat formlos und ohne Frist einberufen. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands dies schriftlich verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören.

#### **§ 4**

##### **Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich nicht öffentlich (§ 10 Absatz 4 LHG). Die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder, die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder, die Beschlussfassung über die Grundordnung, die Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors, die Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Berichts der oder des Gleichstellungsbeauftragten sowie der Aussprache nach § 18a Absatz 3 Satz 1 erfolgen in öffentlicher Sitzung. Der Senat kann die Öffentlichkeit bei Störungen ausschließen.
- (2) Die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats, die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors sowie die Erörterung des Jahresberichts der oder des Gleichstellungsbeauftragten finden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrats statt.
- (3) Der Senat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen oder Mitglieder der Hochschule als Gäste einladen und ihnen das Wort übertragen.

#### **§ 5**

##### **Tagesordnung, Anträge**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind nach Möglichkeit schriftliche Vorlagen und eventuelle Beschlussanträge zu versenden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind in der Regel bis 10 Tage vor der Sitzung in Textform beim Rektorat einzureichen. Ein Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Senats. Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen (§ 19 Absatz 1 Satz 3 LHG).
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung nur geändert bzw. ergänzt werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Änderungsanträgen, die sich nur auf die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte beziehen, ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Nach Eintritt in die Tagesordnung können Anträge nur noch zu vorliegenden Tagesordnungspunkten gestellt werden.
- (5) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

## § 6

### Sitzungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Senats. Sie oder er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur direkten Erwidern kann die oder der Vorsitzende außerhalb der Reihenfolge das Wort gewähren.
- (3) Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Mitglieder des Senats können durch Erheben beider Hände anzeigen, dass sie einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen wollen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  - Antrag auf Nichtbefassung
  - Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes
  - Schluss der Debatte
  - Schluss der Redeliste
  - Beschränkung der Redezeit
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Ausschluss der Öffentlichkeit
  - geheime oder namentliche Abstimmung
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Überweisung an einen Ausschuss
  - Hinweis auf die Geschäftsordnung.
- (5) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist sofort darüber abzustimmen.
- (6) Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Senat.

## § 7

### Beschlussfassung

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen.
- (3) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Der Beschlussantrag einschließlich der Änderungen und Zusatzanträge werden zusammenhängend verlesen und zur Abstimmung gestellt.
- (4) Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern gesetzlich keine weiter gehende Mehrheitsentscheidung gefordert ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen geheim (§ 10 Absatz 4 LHG).
- (7) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilt werden. Damit erhält jede Rednerin und jeder Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf ihre und seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen. Eine Debatte über eine persönliche Erklärung findet nicht statt.
- (8) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann keine Abstimmung erfolgen.

## **§ 8**

### **Umlaufverfahren, Eilentscheidungsrecht**

- (1) Der Senat berät und beschließt in der Regel in Sitzungen. Er kann auch im Wege des Umlaufverfahrens beschließen; dies gilt nur bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einleitung des Umlaufverfahrens die Zustimmung verweigert wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats an dessen Stelle. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandelt sind (vgl. § 19 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 12, 13 und 14 sowie § 18 a Absatz 3 Satz 1 LHG). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Verschwiegenheit**

- (1) Die an den Sitzungen des Senats Beteiligten sind nach § 9 Absatz 5 Satz 2 ff. LHG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Zur Verschwiegenheit werden gesondert schriftlich verpflichtet:
  - die externen Gäste nach § 4 Absatz 3 sowie
  - die Schriftführerin oder der Schriftführer nach § 10 Absatz 2.
- (3) Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen danach alle Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, insbesondere
  - Personal- und Prüfungsangelegenheiten, sofern sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
  - gesetzlich der Geheimhaltung unterworfenen Angelegenheiten,
  - Angelegenheiten, für die die Geheimhaltung besonders beschlossen oder angeordnet worden ist,
  - Angelegenheiten, deren Geheimhaltung nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

- (4) Um die Verschwiegenheit zu wahren, haben alle Mitglieder des Senats sicherzustellen, dass alle unter die Verschwiegenheitspflicht fallenden, sowohl ausgedruckten als auch digitalen Dokumente nicht durch Dritte eingesehen oder manipuliert werden können.

## **§ 10**

### **Protokoll**

- (1) Über die Sitzungen des Senats wird ein Protokoll gefertigt.
- (2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der oder vom Vorsitzenden bestimmt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Senats sein. Beide unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Das Protokoll muss enthalten: Tag und Ort der Sitzung, den Namen der oder des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Wortmeldung im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Das Protokoll geht den Mitgliedern des Senats innerhalb einer angemessenen Frist nach der Sitzung elektronisch zu. Diese können innerhalb von 10 Tagen nach Zugang Einspruch bei der Geschäftsstelle Senat erheben. Über den Einspruch entscheidet der Senat in der nachfolgenden Sitzung. Das Protokoll wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

## **§ 11**

### **Video- und Telefonkonferenzen**

- (1) Wenn aufgrund einer Notsituation eine Sitzung in anderer Form nicht stattfinden kann, können Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.
- (2) Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die weiteren Vorschriften dieser Geschäftsordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) Die Einwahldaten müssen spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden.
- (4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung gilt ein Mitglied als anwesend. Eine erfolgreiche Herstellung der Verbindung liegt vor, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds und zugleich die funktionierende Tonübertragung sowie im Falle einer Videokonferenz die Ton- und Bildübertragung festgestellt hat.
- (5) Um die Vertraulichkeit der Sitzung zu wahren, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch Dritte mitverfolgt werden kann, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Gäste zugelassen.
- (6) Abstimmungen können nur in elektronischer Sitzung erfolgen, wenn diese als Videokonferenz stattfindet; eine Aussprache und Abstimmung in einer Telefonkonferenz ist nicht zulässig. Eine Videokonferenz im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn sich die Mitglieder mittels Ton- und Bildübertragung zuschalten und ungeachtet einer zeitweisen einseitigen Abschaltung von Ton- und Bildübertragung die Verbindung aufrechterhalten. Abstimmungen in einer gemischten Konferenz setzen voraus, dass die Beschlussfähigkeit der per Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder festgestellt wurde; nur diese sind stimmberechtigt. Vor einer Abstimmung hat sich die oder der Vorsitzende zu versichern, dass die Beschlussfähigkeit vorliegt.

- (7) Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind. Die oder der Vorsitzende kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund technischer Störungen der Verbindung soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, um den Mitgliedern die neue Einwahl zu ermöglichen. Sofern ein an der Videokonferenz teilnehmendes Mitglied, das sich an der Beschlussfassung nicht beteiligt hat, unverzüglich nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses geltend macht, aus technischen Gründen an der Abstimmung gehindert gewesen zu sein, so ist die Beschlussfassung zu wiederholen. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder im Einzelfall festgelegt worden, ist die Beschlussfassung in einem geeigneten schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für Wahlen des Gremiums.
- (8) Sind Tagesordnungspunkte in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.
- (9) Im Protokoll soll zusätzlich festgehalten werden, mit welchem System die Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wurde. Die Gründe für die Durchführung der Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz sind darin zu dokumentieren. Die Angabe des Sitzungsortes entfällt.

## **§ 12**

### **Ausschüsse**

- (1) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden (§ 19 Absatz 1 Sätze 5 bis 7 LHG).
- (2) Alle Senatsmitglieder sind bei allen Ausschusssitzungen zur Teilnahme als ZuhörerIn und Zuhörer berechtigt. Die Protokolle von Ausschusssitzungen werden allen Senatsmitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 13**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde vom Senat in der Sitzung am 20. Mai 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 11. Oktober 2001 außer Kraft.

Offenburg, 25. Mai 2020



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber  
Rektor